



HESSISCHER LANDTAG

11. 09. 2002

**Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans
des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2003
(Haushaltsgesetz 2003)
und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften**

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 6. September 2002 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 27. August 2002 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister der Finanzen vertreten.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans
des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2003 (Haushaltsgesetz 2003) und
zur Änderung anderer Rechtsvorschriften**

Vom

**Artikel 1
Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen
für das Haushaltsjahr 2003 (Haushaltsgesetz 2003)**

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird in Einnahme und Ausgabe auf

21.713.150.100 Euro

festgestellt.

§ 2

(1) Mit Ausnahme der Ansätze für Versorgungsausgaben dürfen Personalausgabenansätze innerhalb der Einzelpläne umgesetzt werden.

(2) Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten können mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen in den Bereichen der Gemeinschaftsaufgaben "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" sowie die von der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) (ABI. EG Nr. L 160 S. 80) betroffenen Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen in den Einzelplänen 07 und 09 für gegenseitig, andere Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen zugunsten dieser Bereiche für einseitig deckungsfähig erklären. Sofern zur Umsetzung der Programme mit Förderungen aus der EAGFL-Verordnung zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen erforderlich werden, können diese mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen im notwendigen Umfang eingegangen werden.

(3) Mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können Ansätze sowie Verpflichtungsermächtigungen im Einzelplan 18, soweit es der Baufortschritt erfordert, als jeweils gegenseitig deckungsfähig behandelt werden.

(4) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Einführung der Neuen Verwaltungssteuerung Personalmittel von den Einzelplänen nach Kapitel 06 16 und Kapitel 17 02 - ATG 71 in den Fällen umzusetzen, in denen die Ressorts ihre Verpflichtungen zur Personalbeistellung nicht oder nicht in vollem Umfang erfüllen. § 50 der Landeshaushaltsordnung findet insoweit keine Anwendung.

§ 3

Bei Haushaltstiteln, die eine Leistung des Bundes vorsehen, gelten Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen im gleichen Verhältnis als gesperrt, in dem der Bund seine Leistung mindert; § 41 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 4

(1) Übertragbare Ausgaben im Sinne des § 19 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung sind die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 des Gruppierungsplans für den Haushalt des Landes Hessen sowie die Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen. Die zu einer gemeinsamen Zweckbestimmung (Titelgruppe) gehörenden Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sind nicht übertragbar, es sei denn, der Haushaltsplan lässt durch entsprechende Haushaltsvermerke Ausnahmen zu.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann in besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit von Ausgaben zulassen, soweit Ausgaben für bereits bewilligte Maßnahmen noch im nächsten Haushaltsjahr zu leisten sind.

§ 5

(1) Von den Ansätzen der Gruppe 519 sind, soweit die Berechnung auf dem Friedensneubauwert beruht, 6 vom Hundert für Zwecke der Energieeinsparung zu verwenden. Eine andere Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen zulässig.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, für Maßnahmen der Energie- und Wassereinsparung in landeseigenen Liegenschaften Vorfinanzierungen in Anspruch zu nehmen, wenn die entstehenden Kosten (einschließlich Zins- und Tilgungsaufwand) aus den erwarteten Energie- und Wassereinsparungen innerhalb von 75 vom Hundert der technischen Lebensdauer der Installation refinanziert werden können. Die Rückzahlung der vorfinanzierten Beträge erfolgt aus den bei Gruppe 517 veranschlagten Haushaltsansätzen.

§ 6

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen gebilligt ist. Das Ministerium der Finanzen kann die Sperre aufheben.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann, soweit die Haushalts- oder Wirtschaftspläne nicht rechtzeitig zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres vorgelegt werden können, in Abschlagszahlungen zur Leistung unabweisbarer Ausgaben einwilligen.

§ 7

(1) Abweichend von § 49 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann jede Planstelle für Beamtinnen oder Beamte, Richterinnen oder Richter sowie jede Stelle für Angestellte und Arbeiterinnen oder Arbeiter mit mehreren Teilzeitbeschäftigten besetzt werden. Daneben können bei der Besetzung von Planstellen für Beamtinnen oder Beamte, Richterinnen oder Richter sowie von Stellen für Angestellte, Arbeiterinnen oder Arbeiter Beschäftigte auf mehreren Stellen geführt werden. Die Gesamtarbeitszeit je Stelle darf nicht höher sein als die Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Kraft.

(2) Planstellen einer Besoldungsgruppe können auch mit Beamtinnen oder Beamten einer anderen Laufbahn mit gleichem Endgrundgehalt besetzt werden. Über die Änderung der Amtsbezeichnung ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(3) Werden polizeidienstunfähige Polizeivollzugsbeamtinnen oder -beamte, die den gesundheitlichen Anforderungen des Amtes einer anderen Laufbahn genügen, im Dienst des Landes weiterverwendet, so können sie auf einer Planstelle des Eingangsamts einer Laufbahn der jeweiligen Laufbahngruppe geführt werden.

Gleiches gilt auch für Beamtinnen oder Beamte des Justizvollzugsdienstes, die im allgemeinen Vollzugsdienst tätig sind. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Übernahme von polizei- und justizvollzugsdienstunfähigen Beamtinnen und Beamten vorübergehend Angestelltenstellen in Beamtenstellen umzuwandeln.

(4) Die Stellenübersicht bei Kapitel 05 04 Titel 425 61 sowie die Erläuterungen dazu sind verbindlich.

§ 8

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses freie oder frei werdende Planstellen und Stellen im Falle eines unabweisbaren, vordringlichen Personalbedarfs in andere Kapitel desselben Einzelplans oder in andere Einzelpläne umzusetzen und, soweit es notwendig ist, gleichzeitig umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib der umgesetzten Plan-/Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. § 50 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Die Ministerien werden ermächtigt, im Rahmen der dezentralen Veranschlagung der Personalausgaben Plan-/Stellen innerhalb des Einzelplans umsetzen. § 50 der Landeshaushaltsordnung findet insoweit keine Anwendung. Dies gilt nicht für Umsetzungen in das Ministeriumskapitel.

§ 9

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifvertragsrecht zwingend ergeben, insbesondere die Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen sowie Planstellen und Stellen umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib dieser Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(2) Zur Umsetzung der Altersteilzeitarbeit ist das zuständige Ministerium ermächtigt, auf der Grundlage der von der Landesregierung erlassenen näheren Bestimmungen für Altersteilzeitkräfte Altersteilzeitplan-/Stellen mit dem Vermerk "künftig wegfallend" zu schaffen.

§ 10

(1) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, Leerstellen mit dem Vermerk "künftig wegfallend" auszubringen für

1. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die unter Wegfall der Dienstbezüge bei einem anderen Dienstherrn verwendet werden,
2. Bedienstete, die als Abgeordnete in den Bundestag, in den Hessischen Landtag oder in das Europäische Parlament gewählt sind,
3. Bedienstete, die für eine vorübergehende Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder in den Entwicklungsländern beurlaubt werden,
4. Beamtinnen und Beamte, die als Richterinnen und Richter kraft Auftrags zu einem hessischen Gericht, und Richterinnen und Richter, die zu einer hessischen Verwaltungsbehörde abgeordnet werden,
5. Beamtinnen und Beamte, die nach § 85a Abs. 4 Nr. 2 oder nach § 85f des Hessischen Beamtengesetzes, oder Richterinnen und Richter, die nach § 7a Abs. 1 Nr. 2 oder nach § 7b des Hessischen Richtergesetzes beurlaubt werden,
6. Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, die nach § 50 Abs. 1 des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder nach § 55 Abs. 1 des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder in entsprechender Anwendung des § 85a Hessisches Beamtengesetz beurlaubt werden,
7. Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis nach § 59 Abs. 1 des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder nach § 62 Abs. 1 des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder wegen der Gewährung einer Rente auf Zeit ruht,
8. die Dauer der Elternzeit, wenn von der Möglichkeit zur Beschäftigung von Vertretungs- und Aushilfskräften aufgrund der Zweckbestimmung des Titels 427 06 oder des entsprechenden Titels aus besonderen Gründen kein Gebrauch gemacht werden kann,
9. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die durch Beendigung eines Beamtenverhältnisses auf Probe oder auf Zeit nach §§ 19a und 19b des Hessischen Beamtengesetzes wieder in ihr früheres Amt zurücktreten, wenn keine freie Planstelle dieser Besoldungsgruppe zur Verfügung steht.

(2) Werden die Bediensteten wieder im Landesdienst verwendet, sind sie in eine freie oder in die nächste frei werdende Stelle bei ihrer Verwaltung einzu-

weisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Stelle ist sie oder er auf der Leerstelle zu führen.

§ 11

(1) Wird infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe erforderlich (Art. 143 der Verfassung des Landes Hessen), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 5 Millionen Euro nicht überschreitet oder rechtliche Verpflichtungen, Rechtsansprüche aus Gesetz oder Tarifvertrag zu erfüllen sind oder soweit Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Für überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gilt Entsprechendes, wenn die voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge insgesamt einen Betrag von 5 Millionen Euro nicht überschreiten.

(2) Mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können Zuweisungen der EU bei gemeinsam finanzierten Förderprogrammen vorfinanziert werden, wenn entsprechende Förderzusagen der EU vorliegen. Hierdurch bedingte, nicht durch Einnahmen von der EU im laufenden Haushaltsjahr gedeckte Mehrausgaben sind als Vorgriffe nach § 37 Abs. 6 der Hessischen Landeshaushaltsordnung nachzuweisen.

(3) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung dem Landtag vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 12

(1) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Einzelfällen gestatten, dass landeseigene Grundstücke in Gebieten, die die Voraussetzung für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen nach den §§ 136 bis 164 oder von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen nach den §§ 165 bis 171 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), erfüllen, auch ohne eine entsprechende förmliche Festlegung des Gebiets oder Förderung der Maßnahme zum Grundstückswert an die Gemeinde veräußert werden, wenn sich diese zur Durchführung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen auf dem Grundstück innerhalb von fünf Jahren verpflichtet. Bei der Ermittlung des Grundstückswertes bleiben Veränderungen des Wertes, die durch die Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen hervorgerufen werden, unberücksichtigt.

(2) Abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass von staatlichen Einrichtungen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(3) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung mit Zustimmung des Haushaltsausschusses zulassen, dass Schloss- und Burgruinen unter Wahrung denkmalpflegerischer Belange an Fördervereine, deren Zweck die Trägerschaft und der Erhalt von Kulturdenkmälern ist oder an Gemeinden unter dem vollen Wert bis zu einem Anerkennungsbetrag veräußert werden.

§ 13

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 vorgesehenen Kredite aufzunehmen. Die Kreditaufnahme erfolgt grundsätzlich in Euro. In anderen Währungen ist die Kreditaufnahme nur in Verbindung mit einem Währungssicherungsgeschäft zulässig.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die im Finanzplan der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung und im Finanzplan der Hessischen Staatsbäder für 2003 vorgesehenen Kredite aufzunehmen.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die im Städtebau (Einzelplan 19) gewährten Vorauszahlungen des Bundes, soweit sie in Darlehen umgewandelt werden, als Kredit anzunehmen. Soweit der Bund im Laufe des Haus-

haltsjahres 2003 über die im Haushaltsplan vorgesehenen Beträge hinaus weitere Mittel für den Wohnungsbau und Städtebau (Einzelplan 19) als Kredit zur Verfügung stellt, darf das Ministerium der Finanzen auch diese Mittel annehmen.

(4) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(5) Mehreinnahmen aus dem Steueraufkommen sind zur zusätzlichen Schuldentilgung, zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Bildung von Rücklagen zur Deckung von Ausgaberesten und anderen Verpflichtungen zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben im Haushaltsjahr 2003 benötigt werden. Zur Begrenzung der Neuverschuldung können Rücklagen aufgelöst werden.

(6) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kredite vorzeitig zu tilgen und zusätzliche Tilgungsausgaben aus kurzfristigen Krediten zu leisten. Die Kreditermächtigungen nach Abs. 1 bis 3 erhöhen sich entsprechend. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierungen Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen zu treffen.

(7) Die Inanspruchnahme der nach § 18 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung fortgeltenden Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten wird auf jährlich 500 Millionen Euro begrenzt.

§ 14

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Förderung des Wohnungsbaus, der Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden sowie des Erwerbs vorhandener Wohnungen, insbesondere durch kinderreiche Familien und schwerbehinderte Menschen, Garantien und Bürgschaften im Haushaltsjahr 2003 bis zum Betrag von 25 Millionen Euro zu übernehmen. Das Ministerium der Finanzen wird außerdem ermächtigt, im Haushaltsjahr 2003 bis zum Betrag von 25 Millionen Euro Garantien und Bürgschaften, die bei der späteren Übernahme auf den Bürgschaftsrahmen des jeweiligen Haushaltsjahres anzurechnen sind, für denselben Zweck in Aussicht zu stellen.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2003 zur Förderung dringender Neu- und Umbaumaßnahmen genehmigter, nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz vom 6. Dezember 1972 (GVBl. I S. 389, 1973 I S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2002 (GVBl. I S. 64), beihilfeberechtigter Privatschulen (Ersatzschulen) Bürgschaften bis zum Betrag von 2,5 Millionen Euro zu übernehmen.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2003 bis zur Höhe von 5,88 Millionen Euro Garantien zu übernehmen, die sich aus dem Umgang mit radioaktiven Stoffen nach dem Atomgesetz in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1351), als notwendig erweisen.

(4) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, zur Absicherung der den hessischen Landesmuseen und Landesausstellungen, der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten sowie dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen überlassenen Leihgaben, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht, Garantien bis zur Höhe von insgesamt 100 Millionen Euro zu übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

§ 15

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung dringender volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben im Haushaltsjahr 2003 Garantien und Bürgschaften bis zum Betrag von 250 Millionen Euro zulasten des Landes zu übernehmen.

§ 16

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2003 zur Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse Hessen kurzfristige Kredi-

te (Kassenkredite) bis zur Höhe von 8 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Über diesen Betrag hinaus kann das Ministerium der Finanzen vorübergehend weitere Kassenkredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach § 13 Abs. 1 keinen Gebrauch macht.

(2) Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2003 kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von 10 Millionen Euro aufzunehmen.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2003 für den Hessischen Investitionsfonds kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von 15 Millionen Euro aufzunehmen.

§ 17

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Artikel 2 **Gesetz zur Errichtung des Landesbetriebs** **Hessisches Landgestüt Dillenburg**

§ 1 Rechtsform, Aufsicht und Aufgaben

(1) Im Geschäftsbereich des für die Landwirtschaft zuständigen Ministeriums wird ein Landesbetrieb nach § 26 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung mit der Bezeichnung "Hessisches Landgestüt Dillenburg" errichtet. Der Standort des Landesbetriebes ist Dillenburg. Das für die Landwirtschaft zuständige Ministerium übt die Dienst- und Fachaufsicht über den Landesbetrieb aus.

(2) Der Landesbetrieb dient im Hinblick auf die besondere kulturelle Bedeutung des hessischen Pferdes seiner Unterstützung, Förderung und Darstellung im Allgemeinen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Durchführung von Maßnahmen zur Förderung und Verbesserung der Pferdezucht,
2. Maßnahmen der Aus- und Fortbildung im Reit- und Fahrspport,
3. Mitwirkung in der Aus- und Fortbildung im Beruf Pferdewirtin/Pferdewirt gemäß Berufsbildungsgesetz und Durchführung der überbetrieblichen Ausbildung im genannten Beruf in der Fachrichtung "Zucht und Haltung".

Die Befugnis des für die Landwirtschaft zuständigen Ministeriums, dem Landesbetrieb weitere Aufgaben zu übertragen, bleibt unberührt.

(3) Das für die Landwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen in einer Betriebsatzung zu regeln.

§ 2 In- und Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Artikel 3 **Änderung des Eingliederungsgesetzes**

Art. 7 § 2 Abs. 1 des Eingliederungsgesetzes vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3 wird gestrichen.
2. Die bisherigen Nr. 4 bis 7 werden Nr. 3 bis 6.

Artikel 4 **Änderung des Hessischen Versorgungsrücklagengesetzes**

Das Hessische Versorgungsrücklagengesetz vom 15. Dezember 1998 (GVBl. I S. 526), geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2
Errichtung

(1) Das Land errichtet zur Sicherung seiner Versorgungsaufwendungen ein Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Hessen".

(2) Das Sondervermögen setzt sich aus

1. der nach § 14a Abs. 2, 2a und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes zu bildenden Versorgungsrücklage,
2. einer zusätzlichen Vorsorge für die Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen,
3. der nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken zu leistenden Vorsorge für die Beamtinnen und Beamten der hessischen Universitätskliniken sowie
4. sonstigen Mitteln zur Finanzierung von Versorgungsleistungen

zusammen.

(3) Die sonstigen Dienstherren nach § 1 Abs. 1 haben einzeln oder gemeinsam ein Sondervermögen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 zu errichten, die Gemeinden und Gemeindeverbände nach Maßgabe des § 13."

2. § 5 erhält folgende Fassung:

"§ 5
Verwaltung und Anlage der Mittel des Landes

(1) Das Ministerium der Finanzen verwaltet die Versorgungsrücklage des Landes und deren Mittel. Es kann sich dabei Dritter bedienen.

(2) Die Mittel sind so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei ausreichender Liquidität des Sondervermögens unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung insgesamt erreicht wird. Das Nähere regeln vom Ministerium der Finanzen zu erstellende Anlagerichtlinien."

3. § 6 erhält folgende Fassung:

"§ 6
Zuführung der Mittel

(1) Zuführungen zum Sondervermögen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 14a Abs. 2 und 2a des Bundesbesoldungsgesetzes erfolgen jährlich nachträglich zum 15. Januar des Folgejahres. Auf diese Zuführungen sind bis zum 15. Juni des jeweils laufenden Jahres Abschlagszahlungen in Höhe der zu erwartenden Zuführungsbeträge zu leisten, die mit der Zuführung zum 15. Januar zu verrechnen sind. Die sich durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen des laufenden Jahres beziehungsweise der Vorjahre ergebenden Beträge werden nach einer vom Ministerium der Finanzen festzulegenden Berechnungsformel aus den Ist-Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres ermittelt.

(2) Auf Zuführungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 14a Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes ist Abs. 1 Satz 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Die abzuführenden Beträge in Höhe von 50 vom Hundert der Verminderung der Versorgungsausgaben durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) werden nach einer vom Ministerium der Finanzen festzulegenden Berechnungsformel aus den Ist-Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres ermittelt.

(3) Zuführungen an das Sondervermögen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 erfolgen nach Maßgabe des Haushaltsplans jeweils bis spätestens zum 1. Juni für die vorangegangenen 12 Monate."

4. § 7 erhält folgende Fassung:

"§ 7
Verwendung der Mittel des Sondervermögens

Die Mittel der Versorgungsrücklage nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 sind nach Abschluss der Zuführung (§ 14a Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes) ab dem 1. Januar 2018 über einen Zeitraum von 15 Jahren zur schrittweisen Entlastung von Versorgungsaufwendungen einzusetzen. Die Mittel der übrigen Rücklagen sind dem Zweck des § 3 entsprechend zu verwenden. Sie sollen nicht vor dem 1. Januar 2018 verwendet werden. Die Entnahme von Mitteln aus dem Sondervermögen ist durch Gesetz zu regeln."

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Jede im Hessischen Landtag vertretene Partei entsendet ein Mitglied in den Beirat. Als weitere Mitglieder des Beirates werden vom Ministerium der Finanzen je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums der Finanzen (Vorsitz), des für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Ministeriums, des Deutschen Gewerkschaftsbundes - Landesbezirk Hessen -, des Deutschen Beamtenbundes - Landesverband Hessen - sowie des Deutschen Richterbundes - Landesverband Hessen - berufen. Die Mitgliedschaft ist auf fünf Jahre befristet. Eine erneute Entsendung oder Berufung ist zulässig. Für jedes Mitglied des Beirats ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen."

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"Die Sondervermögen können an die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder für ihre Tätigkeit eine Vergütung zahlen. Ausgaben werden nicht erstattet."

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, zur Sicherung ihrer Versorgungsaufwendungen eine Versorgungsrücklage (Sonderrücklage) nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 zu bilden. § 3 gilt entsprechend."

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Für die Anlage der Mittel der Versorgungsrücklage gilt § 5 Abs. 2 Satz 1 entsprechend."

Artikel 5
Änderung des LFN-Reformgesetzes

§ 3 Abs. 2 Satz 1 des LFN-Reformgesetzes vom 22. Dezember 2000 (GVBl. IS. 588, 589) erhält folgende Fassung:

"Die Aufgaben der Flurneuordnung, der Dorf- und Regionalentwicklung sowie des Ländlichen Tourismus gehen auf das Hessische Landesvermessungsamt, alle anderen Aufgaben auf das Regierungspräsidium über, soweit nichts anderes bestimmt ist."

Artikel 6
Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung

Die Hessische Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 15. März 1999, geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 13), wird wie folgt geändert:

1. In § 44 Abs. 3 Satz 2 wird der zweite Halbsatz gestrichen.
2. In § 50 Abs. 3 werden die Worte "mit Einwilligung des Ministers der Finanzen" gestrichen.
3. § 74 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 werden die Worte "Minister der Finanzen und dem" gestrichen.
 - b) In Abs. 3 werden die Worte "im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen" gestrichen.
4. In § 79 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte "im Einvernehmen mit dem zuständigen Minister" gestrichen.
5. § 85 Abs. 2 wird aufgehoben.
6. In § 109 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte "und des Ministers der Finanzen" gestrichen.

Artikel 7 **Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

§ 1

In § 40a des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 8. Februar 2001 (GVBl. I S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2001 (GVBl. I S. 576), werden die Worte "Basiszinssatz im Sinne von § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242)" durch die Worte "Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs" ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 4. April 2002 in Kraft.

Artikel 8 **Gesetz über die Feinabstimmung des kommunalen Beitrags zu den Folgekosten der Deutschen Einheit für das Erhebungsjahr 2001**

§ 1

(1) Als Feinabstimmung des kommunalen Beitrags zu den Folgekosten der Deutschen Einheit nach § 6 Abs. 3 und 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung vom 4. April 2001 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955), haben die Gemeinden für das Erhebungsjahr 2001 einen Betrag für die erhöhte Gewerbesteuerumlage in Höhe von 108.530.000 Euro nachzuzahlen.

(2) Der Betrag wird auf die Gemeinden nach ihrem Anteil an der Gewerbesteuerumlage für das Erhebungsjahr 2001 aufgeteilt.

(3) Die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage nach § 12 Abs. 2 Nr. 6 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 8. Februar 2001 (GVBl. I S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2001 (GVBl. I S. 576), erhöht sich im Ausgleichsjahr 2004 um den Betrag nach Abs. 1.

(4) Der von den Gemeinden nachzuzahlende Betrag wird mit der Abschlagszahlung auf den Gemeindenanteil an der Einkommensteuer für das erste Kalendervierteljahr 2003 verrechnet. Die Hessische Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz vom 11. März 1998 (GVBl. I S. 87), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. September 2001 (GVBl. I S. 382), gilt entsprechend.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.

Artikel 9 **Änderung des Gesetzes über den Hessischen Investitionsfonds**

Das Gesetz über den Hessischen Investitionsfonds in der Fassung vom 18. Dezember 1987 (GVBl. 1988 I S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 2 werden die Worte "Der Minister der Finanzen" durch die Worte "Das Ministerium der Finanzen" ersetzt.
2. In § 4 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

"Die Vergütung nach § 21 Abs. 1 wird für Zuweisungen zur Zinsverbilligung (Abteilung C) verwendet."
3. In § 6 werden die Worte "der Minister der Finanzen" durch die Worte "das Ministerium der Finanzen", die Worte "Minister des Innern" durch die Worte "für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium", das Wort "Fachminister" durch das Wort "Fachministerium" und die Angabe "§ 16" durch die Angabe "§ 17" ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte "Der Minister der Finanzen" durch die Worte "Das Ministerium der Finanzen" und die Worte "Minister des Innern" durch die Worte "für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium" ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Angabe "§ 19 Abs. 1" durch die Angabe "§ 20 Abs. 1" und die Angabe "§ 16" durch die Angabe "§ 17" ersetzt.
5. Nach § 15 wird als neuer Abschnitt IV. eingefügt:

"Abschnitt IV. Besondere Bestimmungen für die Abteilung C

§ 16

(1) Mit der nach § 21 Abs. 1 gezahlten Vergütung kann das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium den Gemeinden, den Landkreisen und dem Landeswohlfahrtsverband Hessen Zuweisungen zur Zinsverbilligung von am Kapitalmarkt refinanzierten Darlehen gewähren. Im Rechnungsjahr 2003 können diese Zuweisungen aus den sonstigen Erträgen des Investitionsfonds gewährt werden.

(2) Das Nähere bestimmt der Wirtschaftsplan."
6. Der bisherige Abschnitt IV. wird Abschnitt V.
7. Die bisherigen §§ 16 bis 22 werden §§ 17 bis 23.
8. Im neuen § 17 werden die Worte "Minister der Finanzen" durch die Worte "Ministerium der Finanzen" und die Worte "Minister des Innern" durch die Worte "für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium" ersetzt.
9. Im neuen § 18 werden die Worte "Minister der Finanzen" durch die Worte "Ministerium der Finanzen" ersetzt.
10. Im neuen § 19 werden die Worte "Minister der Finanzen" durch die Worte "Ministerium der Finanzen" ersetzt.
11. Im neuen § 20 Abs.1 werden die Worte "Minister der Finanzen" durch die Worte "Ministerium der Finanzen" und die Worte "Minister des In-

nern" durch die Worte "für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium" ersetzt.

12. Der neue § 21 erhält folgende Fassung:

"§ 21

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rechnungsjahr 2003 das Fondsvermögen als stille Einlage nach § 10 Abs. 4 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2778), oder in einer anderen Form nach dem Gesetz über das Kreditwesen als Kapitalbeteiligung gegen eine jährlich zu zahlende angemessene marktgerechte Vergütung einzubringen. Die Vergütung ist dem Fondsvermögen zuzuführen. Das Ministerium der Finanzen wird des Weiteren ermächtigt, Vereinbarungen über die Zweckbindung des Fondsvermögens im Sinne von § 1 und die Ausgestaltung der Darlehensvergabe zu treffen.

(2) Vor der Einbringung nach Abs. 1 Satz 1 sind zweihundert Millionen Euro aus dem Fondsvermögen zu gleichen Teilen der Finanzausgleichsmasse und dem Landeshaushalt zuzuführen. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu diesem Zweck Ansprüche des Fonds auf künftige Leistungen aus gewährten Darlehen zu veräußern sowie aus der bestehenden Liquidität des Fonds Mittel zu entnehmen."

13. Nach dem neuen § 23 wird als § 24 eingefügt:

"§ 24

Die Ministerin oder der Minister der Finanzen wird ermächtigt, das Gesetz über den Hessischen Investitionsfonds in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen."

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über staatliche Sportwetten, Zahlenlotterien und Zusatzlotterien in Hessen

In § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über staatliche Sportwetten, Zahlenlotterien und Zusatzlotterien in Hessen vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 406), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2001 (GVBl. I S. 567), werden hinter dem Wort "Sportwetten" die Worte "und Zahlenlotterien" eingefügt.

Artikel 11

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens "Wohnungswesen und Zukunftsinvestitionen"

Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens "Wohnungswesen und Zukunftsinvestitionen" vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 582), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. I S. 13), wird wie folgt geändert:

Nach § 7 wird als § 7a eingefügt:

"§ 7a

Aus dem Sondervermögen werden im Haushaltsjahr 2003 einmalig einhundert Millionen Euro dem Landeshaushalt zugeführt."

Artikel 12

In -Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu Art. 1

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes 2003 entspricht weitgehend den Vorschriften des Haushaltsgesetzes 2002 vom 13. Dezember 2001 (GVBl. I S. 567).

Die Änderungen gegenüber dem Vorjahr werden wie folgt begründet:

Zu § 2 Abs. 1

Die seit dem Jahr 2000 eingeführte dezentrale Veranschlagung der Personalausgaben hat sich außerordentlich bewährt und zu erheblichen Einsparerfolgen geführt. Im Zuge der Weiterentwicklung dieses Systems ist der bislang global in den jeweiligen Einzelplänen ausgebrachte zusätzliche Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 61,4 Mio. € mit dem Haushaltsjahr 2003 erstmals auf die einzelnen Mandanten in den Einzelplänen heruntergebrochen und dort von den Ausgabeansätzen abgesetzt worden, sodass ein Regelungsbedürfnis für die Bewirtschaftung der Globalansätze entfallen ist.

Zu § 2 Abs. 2, 3 und 6 (alt)

Als Folge der Budgetierung aller Verwaltungsbereiche und der damit verbundenen generellen Deckungsfähigkeit sind die Regelungen, wonach Ansätze für deckungsfähig erklärt wurden, obsolet geworden.

Zu § 2 Abs. 3

Die Ergänzung um die Worte "soweit es der Baufortschritt erfordert" dient der Klarstellung.

Zu § 2 Abs. 4

Die qualitätsgesicherte und erfolgreiche Umsetzung der Neuen Verwaltungssteuerung setzt voraus, dass neben externen Beratungsleistungen auch in erheblichem Umfang landeseigenes Personal für die Projektarbeit zur Verfügung steht. Zur erleichterten Umsetzung der von der Landesregierung festgelegten Personaleinstellung sind für die Ressorts anteilige Finanzierungsmittel im Jahr 2003 in Höhe von 12,3 Mio. € an zentraler Stelle vorgesehen. Erfolgt die Personalbeistellung nicht im erforderlichen Umfang, ist der Finanzminister ermächtigt, aus den insoweit nicht in Anspruch genommenen Mitteln Ersatzpersonal zu finanzieren sowie die Differenz zwischen Ausgleichsbetrag und tatsächlicher Vergütung des Ersatzpersonals aus denjenigen Ressorthaushalten, die ihrer Beistellungspflicht nicht nachgekommen sind, unmittelbar in das Budget der Neuen Verwaltungssteuerung - Kap. 17 02 - ATG 71 - oder in das Budget des Hessischen Competence Centers (HCC) - Kap. 06 16 - umzusetzen.

Zu § 4 Abs. 1 (alt)

Der bisherige Hinweis auf die Übertragbarkeit von Ausgaben der IT-Budgets ist entbehrlich, da die gesonderte Veranschlagung dieser Mittel ab dem Haushaltsjahr 2003 entfällt.

Zu § 12 Abs. 3 (alt)

Im Gleichklang mit der früheren Rechtslage beim Bund enthält Nr. 3 (alt) die Ermächtigung, bebaute und unbebaute Grundstücke für Hochschulen an Gebietskörperschaften um bis zu 50 v.H. unter dem vollen Wert zu veräußern. Der Bund hatte seinerzeit seine Verbilligungsregelung von einer entsprechenden Landesregelung abhängig gemacht. Nachdem die Verbilligungsregelung im Bundeshaushalt aufgehoben worden ist, kann auch die hessische entfallen.

Zu § 12 Abs. 3 (neu)

Ausgehend von den Empfehlungen des Landesrechnungshofs in seinem Organisationsgutachten von 1993 war die Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten in der Vergangenheit durch Haushaltsvermerk nur ermächtigt, Kulturdenkmäler, die eher regionale als landesweite Bedeutung haben, an vorhandene oder sich gründende Fördervereine bis zu einem Anerkennungsbetrag zu veräußern.

Die vorgesehene gesetzliche Regelung soll generell eine verbilligte Veräußerung von Kulturdenkmälern unter den genannten Voraussetzungen ermöglichen.

Zu § 14 Abs. 4

Mit der Ergänzung sollen über die hessischen Landesmuseen und Landesausstellungen hinaus auch die für Ausstellungen bei der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten sowie dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen überlassenen Leihgaben durch Garantien abgesichert werden.

Zu § 16 Abs. 3

Mit der vorgesehenen Ermächtigung, bis zur Höhe von 15 Mio. € Kassenkredite aufzunehmen, wird sichergestellt, dass der Fonds jederzeit seinen Zahlungsverpflichtungen genügen kann.

Zu § 17 (alt)

Die Vorschrift enthielt die Regelung, zur Sicherung des Haushaltsausgleichs vorsorglich einen Betrag von insgesamt 102,3 Mio. € bis auf weiteres zu sperren. Sie war nur auf das Haushaltsjahr 2002 bezogen.

Zu Art. 2**A. Allgemeines**

Das Hessische Landgestüt in Dillenburg ist durch Art. 2 § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Reform der Landwirtschafts-, Forst-, Naturschutz-, Landschaftspflege-, Regionalentwicklungs- und Flurneuordnungsverwaltung und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 20. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588) in das Hessische Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz (HDLGN) eingegliedert worden.

Zur weiteren Erschließung von Wirtschaftlichkeitspotenzialen soll es künftig als Landesbetrieb geführt werden.

Die Errichtung eines dem für die Landwirtschaft zuständigen Ministerium unterstellten Landesbetriebs sichert auf der einen Seite dem Land hinreichende Einflussmöglichkeiten auf den Geschäftsbetrieb des Landgestüts, ermöglicht zugleich aber auch die notwendige Wahrung der kulturellen Belange. Auf der anderen Seite führt die organisatorische Verselbstständigung in der Form des Landesbetriebs zu einer erhöhten Flexibilität, insbesondere einer selbstständigen Wirtschaftsführung, sowie einer klaren Verantwortungszuweisung, die es der zukünftigen Leitung des Landgestüts ermöglicht, ein langfristig tragfähiges Nutzungskonzept für das Landgestüt umzusetzen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 1**

Im Geschäftsbereich des für die Landwirtschaft zuständigen Fachministeriums wird ein Landesbetrieb "Hessisches Landgestüt Dillenburg" gebildet, der in dienst- und fachrechtlicher Hinsicht direkt dem Fachministerium unterstellt ist. Bei dem Landgestüt Dillenburg handelt es sich um eine kulturhistorisch bedeutsame Einrichtung der Pferdezucht und des -sportes. Der Landesbetrieb erhält eine Betriebsatzung, in der nähere Einzelheiten geregelt werden. Sein Sitz ist Dillenburg als bisheriger Standort des Gestütes.

Zu § 2

§ 2 legt das In-Kraft-Treten von Art. 2 auf den 1. Januar 2003 fest und befristet die Geltungsdauer auf fünf Jahre. In diesem Zeitraum soll die Wirksamkeit der getroffenen Organisationsentscheidung überprüft werden.

Zu Art. 3

Der Landesbetrieb übernimmt komplett die Funktion des bisher in das Hessische Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz eingegliederten Hessischen Landesgestüts Dillenburg. Zur Klarstellung wird mit Art. 3 die durch Art. 2 § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Reform der Landwirtschafts-, Forst-, Naturschutz-, Landschaftspflege-, Regionalentwicklungs- und Flurneuordnungsverwaltung und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 20. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588) erfolgte Eingliederung des Landgestüts in das Hessische Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz wieder aufgehoben.

Zu Art. 4**A. Allgemeines**

Der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Versorgungsrücklagengesetzes (HVersRücklG) enthält die notwendige Anpassung der hessischen Rechtslage an die durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I. S. 3926) geänderten Regelungen über die Versorgungsrücklage nach § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes - BBesG (§ 2 Abs. 2 Nr. 1). Darüber hinaus schafft er die rechtliche Grundlage für eine inhaltliche und strukturelle Neuausrichtung des Sondervermögens "Versorgungsrücklage des Landes Hessen".

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, über die aufgrund von § 14a BBesG seit dem 1. Januar 1999 eingerichtete Versorgungsrücklage hinaus eine freiwillige, zeitlich unbefristete Rücklage des Landes aufzubauen, mit der der allmähliche Wechsel von der derzeit haushaltsfinanzierten zu einer zumindest

teilweise kapitalgedeckten Altersversorgung der Landesbeamten (Versorgungsempfänger und Hinterbliebene) eingeleitet werden soll. In einem ersten Schritt wird diese ergänzende Vorsorge auf die aktiven und auf die neu einzustellenden Beamtinnen und Beamten der Landesbetriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung - LHO - erstreckt, für die ab dem Haushaltsjahr 2003 Zuführungen an das Sondervermögen in Höhe des jährlich neu festzustellenden Zuwachses der Pensionsverpflichtungen angestrebt werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 2). Diesem ersten Schritt hin zu einer zumindest teilweise kapitalgedeckten Beamtenversorgung werden weitere folgen müssen, über die in den kommenden Haushaltsjahren unter Beachtung der Zielvorgaben und der finanzwirtschaftlichen Handlungsmöglichkeiten des Landes jeweils neu zu entscheiden sein wird.

Schließlich wird die Verwaltung der Mittel, die die Universitätskliniken der Versorgungsrücklage bereits zugeführt haben und künftig zuführen werden, ausdrücklich in das Gesetz einbezogen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3).

In struktureller Hinsicht erfolgt die Neuausrichtung des Sondervermögens dadurch, dass die Möglichkeiten einer ertragsorientierten Verwaltung der Geldmittel erweitert werden. Vor dem Hintergrund der in den nächsten Jahren dramatisch anwachsenden Pensionslasten des Landes kommt einer ertragsorientierten Verwaltung der Rücklagemittel eine herausragende Bedeutung zu, wenn mit den Rücklagen eine spürbare Entlastung künftiger Landeshaushalte erreicht werden soll. Diesem Ziel werden die eingeschränkten Anlageformen der geltenden Gesetzesfassung nicht gerecht. Der Gesetzentwurf verzichtet daher auf die bisherige Beschränkung der Anlagen auf spezielle festverzinsliche Wertpapiere und erweitert das Anlagespektrum mittels einer Generalklausel (§ 5 Abs. 2), die durch Anlagerichtlinien unterhalb von Gesetzesrang konkretisiert werden soll. Dabei soll insbesondere in begrenztem Umfang die Anlage in Aktien zugelassen werden.

Die in dem Gesetzentwurf insgesamt zum Ausdruck kommende gesteigerte Bedeutung der "Versorgungsrücklage des Landes Hessen" lässt eine Erweiterung des beim Sondervermögen gebildeten Beirates durch Vertreter der im Hessischen Landtag vertretenen Parteien angezeigt erscheinen (§ 11 Abs. 2).

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 2 Abs. 1 und 2

Die Neufassung des § 2 ermöglicht die wirtschaftliche Zusammenführung der Geldmittel mehrerer bereits bestehender bzw. noch zu bildender Pensionsrücklagen zu dem Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Hessen". Die Zusammenführung verschiedener Rücklagegelder ist erforderlich, um möglichst zeitnah den erforderlichen Sockelbetrag für eine breit diversifizierte, ertrags- und wachstumsorientierte Vermögensanlage zu erreichen.

§ 2 Abs. 2 Nr. 1 enthält die Anpassung des HVersRücklG an den durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) geänderten bundesrechtlichen Rahmen über die nach § 14a BBesG zu bildende Versorgungsrücklage.

§ 2 Abs. 2 Nr. 2 schafft die Rechtsgrundlage für den Aufbau einer freiwilligen zeitlich unbefristeten Versorgungsrücklage des Landes.

Nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken vom 26. Juni 2000 (GVBl. I S. 344) haben die Universitätskliniken die Mittel für die Altersversorgung der bei ihnen beschäftigten Beamten an das Land abzuführen. § 2 Abs. 2 Nr. 3 regelt die Zuführung dieser Mittel an das Sondervermögen.

Die Aufnahme sonstiger Mittel zur Finanzierung von Versorgungsleistungen in das Sondervermögen (§ 2 Abs. 2 Nr. 4) eröffnet im Sinne eines Auffangtatbestandes die Möglichkeit, Mittel der Versorgungsrücklage zuzuführen, die nicht unter die Nr. 1 bis 3 fallen.

Die wirtschaftliche Zusammenführung der Geldmittel ist an keine rechtlichen Voraussetzungen gebunden, da weder seine Teilelemente noch das Sondervermögen selbst rechtsfähig sind. Gleichwohl soll aus Gründen der Transparenz bei der Rechnungslegung des Sondervermögens eine Aufschlüsselung nach Teilelementen erfolgen.

Wie schon bisher werden auch gegen das neue Sondervermögen keine unmittelbaren Ansprüche oder Anwartschaften der Beamtinnen und Beamten beziehungsweise der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger begründet.

Zu § 2 Abs. 3

Sonstige Dienstherren nach § 1 Abs. 1 sollen auch künftig lediglich dazu verpflichtet sein, entsprechend der bisherigen Rechtslage ein Sondervermögen

nach § 14a BBesG zu errichten. Eine darüber hinausgehende ergänzende Vorsorge für Pensionslasten - wie vom Land beabsichtigt - bleibt ihnen freigestellt.

Zu § 5 Abs. 1

Die Ergänzung des Abs. 1 um den Satz 2 dient der Klarstellung: Auch nach derzeitiger Rechtslage ist das Ministerium der Finanzen berechtigt, Dritte mit der Verwaltung der Mittel zu betrauen. Aufgrund der mit der Neufassung des Abs. 2 angestrebten Erweiterung der Anlagemöglichkeiten wird eine Beauftragung professioneller Vermögensverwalter zum Regelfall werden, da es im Landesbereich für eine derartige Tätigkeit sowohl an entsprechender Sachkenntnis als auch an der erforderlichen technischen Infrastruktur fehlt. Dem Beispiel von Pensionskassen und Versicherungen folgend, soll die Mittelverwaltung schrittweise mehreren Vermögensverwaltern auf der Grundlage der vom Ministerium der Finanzen noch zu erstellender Anlagerichtlinien übertragen werden. Die damit verbundenen Kosten werden durch eine effizientere Vermögensverwaltung mehr als kompensiert werden.

Zu § 5 Abs. 2

Die in § 2 genannten Rücklagen verfolgen das Ziel, finanzielle Vorsorge für die künftig dramatisch ansteigenden Versorgungslasten zu treffen. Nach überschlägigen Berechnungen werden sich die Ausgabeverpflichtungen für die Altersversorgung der Beamten des Landes von zurzeit rund 1,5 Mrd. € auf etwa 3,8 Mrd. € im Jahr 2020 deutlich mehr als verdoppeln.

Um künftige Haushalte möglichst weitgehend durch Entnahmen aus den Rücklagen entlasten zu können, muss die Mittelverwaltung darauf abzielen, unter Beachtung angemessener Sicherheitsstandards eine hohe Rentierlichkeit zu erreichen. Die gegenwärtige Rechtslage trägt dem nur unzureichend Rechnung, da die Anlagepalette - verglichen mit den bei Pensionskassen, Lebensversicherungen und Sozialversicherungsträgern üblicherweise vorgenommenen Vermögensanlagen - sowohl lokal wie instrumental sehr eingeengt und deshalb die daraus zu erzielende Rendite unbefriedigend ist.

Die vorgesehene Formulierung eröffnet sowohl hinsichtlich der Anlageinstrumente als auch der regionalen Streuung der Anlagemittel eine dem verfolgten Ziel angemessene Vermögensanlage. Die Formulierung ist angelehnt an die Generalklausel des § 115 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Zu ihrer näheren Ausgestaltung sind vom Ministerium der Finanzen Anlagerichtlinien zu erstellen, mit denen die Grundsätze der Vermögensanlage formuliert werden. Sie stellen den Rahmen dar, in dem sich die Vermögensverwaltung zu bewegen hat.

Zu § 6

Die Regelung für die Mittelzuführung nach § 14a Abs. 2 und 2a BBesG bleibt in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht unverändert (§ 6 Abs. 1). Die Mittelzuführung nach der durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 neu eingeführten Bestimmung des § 14a Abs. 3 BBesG erfolgt in Anlehnung an diese Regelung (§ 6 Abs. 2).

Die Höhe der Zuführungen zu den Rücklagen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 ergibt sich aus den jährlichen Haushaltsplänen, in denen insbesondere die Abführungen der Landesbetriebe und Universitätskliniken laut deren Wirtschaftsplänen veranschlagt werden. Aus Praktikabilitätsabwägungen heraus erfolgen die Zuführungen rückwirkend für 12 Monate zum 1. Juni eines jeden Jahres. Damit wird erreicht, dass das Sondervermögen insgesamt nur eine große Mittelzuführung in der Mitte des Jahres erhält.

Zu § 7

Es handelt sich um eine Folgeregelung zu dem durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 verlängerten Zeitraum für die Bildung der Rücklage.

Zu § 11 Abs. 2 und 4

Mit der Erweiterung des Beirates um jeweils ein Mitglied der im Hessischen Landtag vertretenen Parteien soll der gesteigerten Bedeutung des Sondervermögens "Versorgungsrücklage des Landes Hessen" für die Pensionslastenvorsorge des Landes Rechnung getragen werden.

Durch die Neuausrichtung des Sondervermögens wird die inhaltliche und zeitliche Inanspruchnahme der Beiratsmitglieder durch die Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben erheblich zunehmen. Es soll daher die Möglichkeit zur Gewährung einer Vergütung eingeräumt werden. Für das Sondervermögen des Landes wird das Nähere durch das Ministerium der Finanzen geregelt.

Zu § 13 Abs. 1 und 2

Mit Abs. 1 wird sichergestellt, dass Gemeinden und Gemeindeverbände auch künftig nur zur Bildung der Versorgungsrücklage nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 verpflichtet sind. Eine darüber hinausgehende ergänzende Vorsorge bleibt ihnen freigestellt.

Mit Abs. 2 wird auch den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Möglichkeit der erweiterten Vermögensanlage eröffnet.

Zu Art. 5

Bisher üben die Regierungspräsidien im Bereich Dorf- und Regionalentwicklung ländlicher Tourismus (DERET) die Dienst- und Fachaufsicht über die staatlichen Landräte aus. Die Fach- und Dienstaufsicht für die Aufgabenbereiche Kataster- und Flurneuordnung übt das Hessische Landesvermessungsamt (HLVA) aus. Künftig soll die Fach- und Dienstaufsicht beim HLVA gebündelt werden. Mit der Änderung werden der Handlungsspielraum erheblich erweitert und die Steuerungsaufgaben sowie die angestrebten reformbedingten Anpassungen im Bereich DERET wesentlich erleichtert.

Zu Art. 6

Zu Nr. 1

Die Einwilligung des Ministeriums der Finanzen bei der Verleihung der Befugnis an juristische Personen des privaten Rechts, Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Zuwendungen im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen, ist entbehrlich, da das zuständige Ministerium neben den von ihm bereits zu regelnden Modalitäten der Zuwendungsvergabe nunmehr auch die Rechtsform der für die Vergabe zuständigen Stelle eigenverantwortlich regeln soll.

Zu Nr. 2

Die Einwilligung des Ministers der Finanzen, dass bei Abordnungen die Personalausgaben für abgeordnete Beamte von der abordnenden Verwaltung bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes weitergezahlt werden können, kann im Zuge der dezentralen Ressourcenverantwortung entfallen.

Zu Nr. 3

Das Einvernehmen des Ministers der Finanzen ist entbehrlich, da bei Landesbetrieben die Betriebsbuchführung und die Zulassung von abweichenden Wirtschaftsjahren eigenverantwortlich dem zuständigen Minister obliegen sollen.

Zu Nr. 4

Das Einvernehmen mit dem zuständigen Minister kann entfallen, da seit dem 1. Januar 2001 Einheitskassen nur noch im Geschäftsbereich des Ministers der Finanzen angesiedelt sind.

Zu Nr. 5

§ 85 Nr. 2 LHO eröffnet die Möglichkeit, im Einvernehmen mit dem Rechnungshof auf zwei bestimmte Übersichten zur Haushaltsrechnung (Übersicht über die Gesamtbeträge der nach § 59 LHO erlassenen Ansprüche nach Geschäftsbereichen, Übersicht über die nichtveranschlagten Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen) zu verzichten. Mit Blick auf ihren Informationsgehalt und ihre Bedeutung ist auf die Beifügung dieser beiden Übersichten bislang nie verzichtet worden und es kann auch künftig nicht darauf verzichtet werden. Im Interesse einer Verschlinkung der Landeshaushaltsordnung sowie des notwendigen Abbaus von Einvernehmensregelungen soll diese Vorschrift daher ersatzlos gestrichen werden.

Zu Nr. 6

Auf die Genehmigung der einem besonderen Beschlussorgan obliegenden Entlastung durch den Minister der Finanzen kann im Zuge der Verwaltungsvereinfachung verzichtet werden, die Genehmigung durch den zuständigen Minister erscheint ausreichend.

Zu Art. 7

Das Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz, auf das in § 40a FAG Bezug genommen wird, ist durch das Gesetz zur Aufhebung des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes mit Wirkung ab 4. April 2002 außer Kraft getreten. Es ist daher erforderlich, dass sich § 40a FAG jetzt auf den Basiszinssatz nach § 247 des Bürger-

lichen Gesetzes bezieht. Dabei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, die der Klarstellung dient.

Zu Art. 8

Zu § 1

In Art. 8 wird der Betrag festgelegt, den hessische Städte und Gemeinden als kommunalen Beitrag zu den Folgekosten der Deutschen Einheit für das Ausgleichsjahr 2001 an das Land nachzuzahlen haben.

Zu § 2

Damit die kommunalen Beiträge zu den Folgekosten der Deutschen Einheit 2001 im Jahr 2003 abgerechnet werden können, soll das Gesetz, das diese Beteiligung regelt, am 1. Januar 2003 in Kraft treten. Das Gesetz kann mit Ablauf des Jahres 2004 außer Kraft gesetzt werden, nachdem diese Beiträge im Kommunalen Finanzausgleich des Jahres 2004 berücksichtigt wurden.

Zu Art. 9

A. Allgemeines

Im Hessischen Investitionsfonds stehen den hessischen Kommunen seit 1970 Darlehen zu günstigen Konditionen zur Finanzierung von Investitionen zur Verfügung.

Der Hessische Investitionsfonds ist ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Landes (Wirtschaftsplan Anlage VII zu Kap 17 20 - 883 01). Bis 1997 wurden dem Fonds 1.800 Mio. DM (rund 920 Mio. €) aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs und 500 Mio. DM (rund 256 Mio. €) aus dem Landeshaushalt zugeführt. Der Investitionsfonds ist damit, wie gesetzlich vorgesehen, vollständig aufgefüllt.

Der Fonds wird vom Ministerium der Finanzen verwaltet. Die Landesbank Hessen-Thüringen wickelt den Fonds bankmäßig ab.

Der Fonds gliedert sich in die Abteilungen A und B. Die kostenfreien Darlehen der Abteilung A werden grundsätzlich zusammen mit nicht rückzahlbaren Zuwendungen im Rahmen bedeutsamer Landesprogramme (z.B. Einrichtungen der Altenhilfe) bewilligt. Die Darlehen der Abteilung B, für die vor der Auszahlung ein verlorener Beitrag zum Investitionsfonds in Höhe von 20 v.H. der Vertragssumme (Ansparbeitrag) zu zahlen ist, stehen grundsätzlich für alle kommunalen Investitionsvorhaben zur Verfügung. Beide Darlehensarten sind innerhalb von 20 Jahren in 40 Halbjahresraten zu je 2,5 v.H. zu tilgen.

Das durchschnittliche jährliche Programmvolume der Darlehen liegt derzeit bei insgesamt rund 120 Mio. €. Das ausgeliehene Fondsvolumen (Fondsvermögen) beträgt rund 1,2 Mrd. €

Aufgrund des außergewöhnlichen und fortwährenden Rückgangs der Steuereinnahmen des Landes ist es notwendig, das Vermögen des Hessischen Investitionsfonds zur Entlastung des Landeshaushalts und des Kommunalen Finanzausgleichs mit heranzuziehen. Dem Fondsvermögen werden daher 200 Mio. € zuzüglich der Kosten einer teilweisen Vorfinanzierung dieses Betrages entnommen und dem Kommunalen Finanzausgleich und dem Landeshaushalt je zur Hälfte zugeführt. Gleichzeitig wird das Vermögen des Fonds als stille Einlage in ein Bankinstitut eingebracht. Mit der hierfür von der Bank zu zahlenden Vergütung, die dem Fondsvermögen im Rahmen einer neuen Abteilung C zufließt, soll die Reduzierung des Programmvolumens aufgrund der Entnahme durch die Vergabe der Vergütungsmittel als Zuschüsse zur Zinsverbilligung von Darlehen möglichst wieder ausgeglichen werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nr. 1

Redaktionelle Bereinigung.

Zu Nr. 2

Die aufgrund der stillen Einlage gezahlte Vergütung, die für Zuweisungen zur Zinsverbilligung verwandt wird, soll in einer gesonderten Abteilung C erfasst werden.

Zu Nr. 3
Redaktionelle Bereinigung.

Zu Nr. 4
Redaktionelle Bereinigung.

Zu Nr. 5
Die Vorschrift regelt nähere Einzelheiten für die Verwendung und Bewilligung der für die stille Einlage gezahlten Vergütung in der neuen Abteilung C. Wie bei den Darlehen der Abteilungen A und B sind das Finanzministerium und das für die Kommunalaufsicht zuständige Ministerium auch für die Vergabe der Zuweisungen zur Zinsverbilligung zuständig. Der Effektivzins der mit den Zinszuschüssen geförderten Darlehen wird bei 3 v.H. liegen. Dies entspricht umgerechnet den Kosten der Sofortdarlehen in der Abteilung B, für die ein verlorener Ansparbeitrag zu erbringen ist.
Das mit der Vergütung realisierbare Darlehensvolumen würde nach zurzeit geltenden Marktzinsen jährlich rund 33 Mio. € betragen. Damit könnte, trotz der Entnahme nach § 21 Abs. 2, ein jährliches Gesamtbewilligungsvolumen von, wie bisher, rund 120 Mio. € beibehalten werden. Bei sich ändernden Marktzinsen würde sich das mit den Mitteln der Abteilung C förderbare Darlehensvolumen entsprechend verringern oder erhöhen.

Da die von der Bank zu zahlende Vergütung erstmalig im Jahr 2004 fällig sein wird, ist die Regelung in Abs. 1 Satz 2 erforderlich, um bereits im Rechnungsjahr 2003 entsprechende Zuweisungen gewähren zu können. Damit soll sichergestellt werden, dass das bisherige Programmvolumen im Investitionsfonds trotz der Entnahme nach § 21 Abs. 2 auch im Jahr 2003 aufrecht erhalten werden kann.

Zu Nr. 6
Folgeänderung.

Zu Nr. 7
Folgeänderung.

Zu Nr. 8
Redaktionelle Bereinigung.

Zu Nr. 9
Redaktionelle Bereinigung.

Zu Nr. 10
Redaktionelle Bereinigung.

Zu Nr. 11
Redaktionelle Bereinigung.

Zu Nr. 12
Die Ermächtigung in § 21 Abs. 1 zur Einbringung des Sondervermögens Hessischer Investitionsfonds als stille Einlage verfolgt den Zweck, das Vermögen des Fonds zugunsten der Förderzwecke nach § 1 Investitionsfondsgesetz zusätzlich zu nutzen und die Reduzierung des Programmvolumens aufgrund der Entnahme nach Abs. 2 möglichst wieder auszugleichen. Die mit der Einbringung vom Bankinstitut zu zahlende Vergütung fließt dem Fondsvermögen im Rahmen der neu zu bildenden Abteilung C zu und wird an die kommunalen Empfänger in Form von Zinszuschüssen weitergereicht.

Einzelheiten über den Umfang der nach den Regeln des Kreditwesengesetzes zu ermittelnden Werthaltigkeit des Forderungsbestandes des einzubringenden Fondsvermögens sowie über die Höhe der Vergütung, dessen Angemessenheit sich an marktgerechten Gegebenheiten orientiert, bedürfen der vertraglichen Festlegung mit dem Bankinstitut. Dies gilt mit der Einbringung als stille Einlage ebenso für die Ausgestaltung der Darlehensvergabe zur Sicherstellung der Zweckbindung des Fondsvermögens nach § 1.

Mit der Formulierung "... oder in einer anderen Form nach dem Gesetz über das Kreditwesen ..." wird dem Umstand Rechnung getragen, dass auf internationaler Ebene diese Frage diskutiert wird und gegebenenfalls andere Beteiligungsformen als die einer stillen Einlage gewählt werden müssten.

Abs. 2 regelt die vorherige Entnahme von 200 Mio. €(netto) aus dem Fondsvermögen zugunsten der kommunalen Finanzausgleichsmasse und des Landeshaushalts. Da die aktuelle Liquidität des Fonds für den vollen Entnahmebetrag nicht ausreicht, bedarf es der Ermächtigung des Finanzministeriums, den Differenzbetrag durch die Veräußerung von Darlehensforderungen des Investitionsfonds an ein Bankinstitut zu realisieren. Bei einer beabsichtigten Entnahme von 55 Mio. € aus der Liquidität des Fonds und einer Realisierung des Differenzbetrages von 145 Mio. € durch Veräußerung von Darlehensforderungen an eine Bank würden dem Fonds einschließlich der für den Differenzbetrag nach derzeitigen Marktkonditionen zu zahlenden Kapitalkosten nach Ablauf einer Laufzeit von 15 Jahren insgesamt rund 270 Mio. € entnommen.

Zu Nr. 13

Die Vorschrift regelt die Bekanntmachung des Gesetzes. Sie ermächtigt den Minister der Finanzen, eine aktuelle Neufassung im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Zu Art. 10

Für die in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Sportwetten und Zahlenlotterien ist die Hälfte der eingezahlten Spieleinsätze an die Spieler, die richtig getippt oder die auszulosenden Zahlen richtig angegeben haben, den jeweiligen Teilnahmebedingungen des Veranstalters entsprechend auszuschütten. Nach Abs. 1 Satz 2 gilt dies nicht für Sportwetten mit festen Gewinnquoten.

Diese Regelung ist um "Zahlenlotterien" zu erweitern. Damit ist gewährleistet, dass auf Marktanforderungen auch mit neuen, kundenorientierten Zahlenlotterieangeboten, die wie Sportwetten feste Gewinnquoten vorsehen und die Gewinnausschüttungen an die Spieler von weniger als 50 v.H. nicht ausschließen, flexibel und zeitnah reagiert werden kann.

Zu Art. 11

Das Sondervermögen wird Ende 2003 neu bewertet. Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Neubewertung ein Wertzuwachs festgestellt wird. Der Wertzuwachs soll in Höhe von maximal 100 Mio. € dem Landeshaushalt zugeführt werden, ohne dass dadurch der Wert des Sondervermögens als stille Beteiligung (§ 7) bei der Landesbank Hessen-Thüringen beeinträchtigt wird.

Zu Art. 12

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.

Wiesbaden, 6. September 2002

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister der Finanzen
Weimar

Anlage

(liegt nicht digital vor)

Anfrage bitte an Herrn Petri, Tel.: 0611-350-364
oder per Mail: t.petri@ltg.hessen.de